



Beitragsordnung

Version

2. Beschlussfassung der Ordnung am 4. Dezember 2022

Publikation

3. Veröffentlichung der Ordnung am 11. Februar 2023

Inkrafttreten

der Ordnung am 1. Juni 2023

Inhalt

Beitragsordnung	2
1. Grundlage der Beitragsordnung	2
2. Aufnahmegebühren	2
3. Mitgliederbeiträge	2
4. Sonderbeiträge	3
5. Kursgebühren	3
6. Zahlung	3
7. Zahlungsrückstand	3
8. Inkrafttreten	3
Anlage zum SEPA-Lastschriftmandat	4

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst.

Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Beitragsordnung

1. Grundlage der Beitragsordnung

ist § 10 der Satzung des Vereins. Danach gilt:

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

2. Aufnahmegebühren

Von jedem Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen (ohne Sonderbeiträge) erhoben. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragsforderung erhoben. Von Mitgliedern, die ausschließlich Kursangebote wahrnehmen, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Mitgliederbeiträge

a) Grundbeiträge

Der viertel-, halb- oder jährlich zahlbare Mitgliederbeitrag beträgt monatlich für:

- | | |
|---|------------|
| - Aktive Mitglieder | 8,00 Euro, |
| - Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 4,00 Euro, |
| - Inaktive Mitglieder | 2,00 Euro |

Der höhere Beitragssatz wird erstmals fällig für das Quartal, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

b) Sonderregelungen

Jedes neue Mitglied wird für **die ersten zwei Monate** seiner Mitgliedschaft **beitragsfrei gestellt**, wobei die Beitragsfreistellung erstmals für den im Aufnahmeantrag genannten Beitrittsmonat wirksam wird. Kündigt ein Mitglied innerhalb dieser ersten zwei Monate, so ist dies ausnahmsweise ohne Einhaltung der satzungsgemäßen Frist zum Ende des beitragsfreien Zweimonatszeitraums möglich. In diesem Falle entstehen dem Mitglied keine Kosten.



Diese Sonderregelung gilt nicht für Kursteilnehmer; die Erhebung von Kursgebühren und Sonderbeiträgen ist von dieser Regelung nicht betroffen. Bei Familien, die drei oder mehr Kinder im Verein als Mitglieder angemeldet haben, werden nur für zwei Kinder Mitgliederbeiträge erhoben.

Von Mitgliedern, die ausschließlich Kursangebote wahrnehmen, wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

4. Sonderbeiträge

Sonderbeiträge werden für die Durchführung ständiger kostenintensiver Vereinsangebote, einer neuen Bedarfslage oder Angebotsweiterung erhoben. Soll ein solches Angebot eingerichtet oder erweitert werden, wird die Höhe des „Sonderbeitrag“ auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips durch den Vorstand festgelegt.

5. Kursgebühren

Der Verein kann Sportangebote auch in Form von Kursen oder als Workshop durchführen; letztere können auch Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Gebühren für das jeweilige Angebot werden vom Geschäftsführenden Vorstand unter dem Aspekt der Kostendeckung festgelegt.

6. Zahlung

Betrifft die Zahlungen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen. **Für alle regelmäßigen Zahlungen an den Verein**, sowie einmalige oder fortlaufende Kursgebühren ist das **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** obligatorisch. Die Mitgliederbeiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Aufnahmegebühren werden mit der ersten Zahlung des Mitgliederbeitrages, Sonderbeiträge mit jeder Beitragszahlung erhoben.

7. Zahlungsrückstand

Beitragsrückstände können gemäß § 9 der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen:

- wenn der erste nach bestätigter Aufnahme zu zahlende Beitrag vier Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist, wobei für die Wahrung der Frist der Zahlungseingang maßgebend ist, oder
- wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag.

Für Mahnungen oder rückläufige Lastschriften wird neben den Bankgebühren auch eine Kostenpauschale von 2,00 € erhoben.

8. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes am 4. Dezember 2022 zum 1. Juni 2023 in Kraft und ist zum nächst fälligen Einzug per SEPA-Lastschrift anzuwenden.

gez. der Vorstand

2. Beschlussfassung der Ordnung am 4. Dezember 2022

3. Veröffentlichung der Ordnung am 11. Februar 2023

Impressum

V.i.S.d.P. und Vorstand/Vertretung i. S. d. Par. 26 BGB:

Vorsitzender Lehrwesen, Herr Klaus Runte

Vorsitzende Vereinsverwaltung, Frau Rosmarie Runte

Ort der Geschäftsführung:

ADGs p. Adr. R. Runte, Tulpenbaumweg 14, 53177 Bonn

Mit Anlage zum SEPA-Lastschriftmandat



Anlage zum SEPA-Lastschriftmandat

Mitgliederinformation zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

SEPA steht für "Single Euro Payments Area" und verfolgt das Ziel, Zahlungsströme innerhalb der EU zu standardisieren und grenzüberschreitend zu vereinfachen.

Die Ihnen vielleicht noch bekannten nationalen Überweisungen und Lastschriften wurden gemäß EU-Verordnung zum 01.02.2014 durch das neue SEPA-Verfahren ersetzt.

Seit dem 09.07.2021 nutzt der Verein **Aiki-Doin Gesundheitssport e.V.** das SEPA-Verfahren.

Die Mandatsreferenz-Nummer:

Sie kennzeichnet eindeutig ein SEPA-Lastschriftmandat und hilft Ihnen zuzuordnen, wer von welchem Bankkonto abbucht und welches Vertragsverhältnis dafür zu Grunde liegt. Als Mandatsreferenz-Nummer verwenden wir Ihr Beitrittsjahr in Verbindung mit Ihrer Mitgliedsnummer.

IBAN und BIC:

Europaweit einheitliche Bankverbindungen (IBAN und BIC) lösen die bisher in Deutschland übliche Kombination aus Kontonummern und Bankleitzahl ab. Ihre für Einzüge genutzte Bankverbindung haben wir automatisch in das SEPA-Format umgewandelt.

Die Gläubiger-ID:

Die uns von der Deutschen Bundesbank zugeteilte Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

> DE76ZZZ00002426414 <

Diese Gläubiger-ID weisen wir in allen Geschäftsschreiben mit Bankverbindung aus und sie werden ebenfalls bei jedem Beitragseinzug aufgeführt.

Bei Fragen zu SEPA empfehlen wir die offizielle Homepage > www.bundesbank.de <.